

12.03.21**Empfehlungen**
der Ausschüsse

In

zu **Punkt ...** der 1002. Sitzung des Bundesrates am 26. März 2021

**Entwurf eines Gesetzes zur Einführung eines elektronischen
Identitätsnachweises mit einem mobilen Endgerät****Der federführende Ausschuss für Innere Angelegenheiten**

empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

Zum Gesetzentwurf allgemein

1. Der Bundesrat stimmt mit der Bundesregierung in dem Erfordernis der Entwicklung mobiler eID-Nachweismöglichkeiten überein. Er begrüßt die nach dem Gesetzentwurf beabsichtigte Nutzung bereits vorhandener technischer Infrastrukturen unter Einsatz des elektronischen Personalausweises, der eID-Karte und der elektronischen Aufenthaltstitel als Online-Identitätsnachweis der Bürgerinnen und Bürger gegenüber den Behörden.
2. Der Bundesrat hat jedoch Bedenken, ob ein ausschließlich am Leitgedanken höchster IT-Sicherheitsanforderungen orientierter gesetzgeberischer Ansatz, die danach für erforderlich erachtete staatliche Kontrolle des Übertragungsprozesses für die Übermittlung der Identitätsdaten auf die privaten Mobilgeräte der Bürgerinnen und Bürger sowie sicherheitstechnische Gerätestandards, die derzeit für Endverbraucher noch kaum verfügbar sind, als geeignet angesehen werden können, um dem Anspruch der flächendeckenden Verbreitung und einer hohen Nutzerakzeptanz gerecht zu werden.

Der Bundesrat bittet daher, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob den nachstehenden Gesichtspunkten Rechnung getragen werden kann:¹

3. Die Neuregelung in § 2 Absatz 13 PAuswG-E, die - ausweislich der Gesetzesbegründung - in Verbindung mit § 2 Satz 2 PAuswV und den technischen Richtlinien des BSI die rechtliche Grundlage dafür bildet, das elektronische Speicher- und Verarbeitungsmedium mobiler Endgeräte bestimmten IT-Sicherheitsanforderungen und der Freigabe durch das BSI als Voraussetzung für die Anerkennung des eID-Nachweises zu unterwerfen, ist daraufhin zu überprüfen, ob zugunsten einer schnellen und breiten Einsatzfähigkeit auf derartige Zulassungserfordernisse möglichst ganz verzichtet oder das Zertifizierungsverfahren zumindest einfach und mit kurzen Prüfzeiten ausgestaltet werden kann.
4. Der Gesetzentwurf beinhaltet trotz Verzichts auf das in der Ursprungsfassung noch enthaltene förmliche Antragsverfahren für die Übermittlung der Identitätsdaten der Bürgerinnen und Bürger von der Trägerkarte auf das Speichermedium des mobilen Endgerätes weiterhin hoheitliche Kontrollbefugnisse, die sich hemmend auf die angestrebte Verbesserung der Nutzerakzeptanz auswirken können. Konkret betrifft dies die nach den neuen § 7 Absatz 3b, § 10a Absatz 1 Satz 1 PAuswG-E und den entsprechenden Änderungsvorschriften des eIDKG und des AufhG vorgesehene Ermächtigung des Ausweisherstellers (Bundesdruckerei) zur Steuerung und Kontrolle der Übermittlung der Identitätsdaten vom elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmedium des Identitätsdokuments auf das elektronische Speicher- und Verarbeitungsmedium des mobilen Endgerätes. Diese Regelungen sind dahingehend zu überprüfen, ob anstelle hoheitlicher Eingriffsbefugnisse gesetzliche Regelungen anzustreben sind, die den mündigen Bürgerinnen und Bürgern größtmögliche Autonomie und Kontrolle bei der Steuerung des Übertragungsprozesses ihrer Identitätsdaten einräumen. Denn nur der Einsatz transparenter, für Mobilgeräteinhaberinnen und -inhaber verständlicher und weitgehend kontrollierbarer Verfahrenslösungen ist nach dem Leitbild der informationellen Selbstbestimmung geeignet, die Nutzerakzeptanz und grundlegende Bereitschaft zur Inanspruchnahme elektronischer Serviceangebote der Verwaltung zu fördern.

¹ Sofern eine der Ziffern 3 bis 5 eine Mehrheit erhält, ist auch dieser Einleitungssatz beschlossen.

5. Die über den Hinweis auf die Pflichten nach § 27 Absatz 2 PAuswG hinausgehende allgemeine Belehrungspflicht nach § 10a Absatz 1 Satz 4 PAuswG-E zum sorgsamem Umgang der Bürgerinnen und Bürger mit den auf den privateigenen Mobilgeräten gespeicherten Identitätsdaten ist dahingehend zu überprüfen, ob diese durch eine nach Form und Inhalt angemessene Aufklärungsregelung über konkrete Vorteile und mögliche Risiken zu ersetzen ist.

Begründung:

Mobile eID-Nachweismöglichkeiten von jedem Ort zu jeder Zeit sind eine wesentliche Voraussetzung für die Akzeptanzerhöhung der elektronischen Kommunikation der Bürgerinnen und Bürger mit den staatlichen Behörden. Sie sind damit zugleich ein wesentlicher Erfolgsfaktor für die breite Nutzung elektronischer Verwaltungsleistungen nach dem OZG.

Damit zukünftig elektronische Verwaltungsleistungen der Behörden von den Bürgerinnen und Bürgern ähnlich intensiv und selbstverständlich wie Online-Dienstleistungen der Privatwirtschaft genutzt werden, bedarf es einfacher, nutzerfreundlicher, für die Allgemeinheit verständlicher und tatsächlich verfügbarer Kommunikationsverfahren, deren Einführung weitgehend frei von besonderen technischen oder marktwirtschaftlichen Barrieren ist. Der Gesetzentwurf wird diesem Anspruch noch nicht vollständig gerecht. Aufgrund der Regelungshoheit des Bundes zur Ausgestaltung der technischen Anforderungen, fehlender rechtlicher Mitbestimmungsmöglichkeiten der Länder und der Gefahr weiterer erfolgloser Bemühungen zur Etablierung nachhaltiger elektronischer Identifizierungsmöglichkeiten gegenüber den deutschen Behörden ist eine klare Positionierung des Bundesrates geboten.